**Auszug aus der Niederschrift**

**über die Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach**

**vom 27.04.2020**

**in der Krötensee-Mittelschule in Sulzbach-Rosenberg**

## Tagesordnung

### A) Öffentlicher Teil

1. Gründung eines Klimaschutzbündnisses mit der Stadt Amberg

2. Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln;
   Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019

3. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“

4. Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg

5. Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg;
   Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten (Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020

6. Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

7. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld

8. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried

9. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht

10. Förderung des Feuerlöschwesens;
    Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl

11. Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach

12. Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen

13. Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach

14. Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“

15. Feststellung
    - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017
    - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

16. Feststellung
    - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018
    - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

17. Entlastung für
    - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017
    - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

18. Entlastung für
    - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018
    - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

19. Kreishaushalt 2020;
    Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023

20. Anfragen, Verschiedenes

**B) Nichtöffentlicher Teil**

## Beschlüsse

### A) Öffentlicher Teil

### 01. Gründung eines Klimaschutzbündnisses mit der Stadt Amberg

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Landkreis Amberg-Sulzbach begründet zusammen mit der Stadt Amberg ein gemeinsames Klimaschutzbündnis.

Der beiliegenden Geschäftsordnung für ein interkommunales Bündnis für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen („Klimaschutzbündnis“), die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird zugestimmt.

Die dafür nötigen Haushaltsmittel von voraussichtlich rund 1.500 € jährlich (Anteil des Landkreises) sind ab dem Haushaltsjahr 2020 in den jeweiligen Haushalten einzuplanen.

### 02. Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln; Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019

**a)** Beschluss mit 1 gegen 11 Stimmen:
Der Landkreis beabsichtigt, die in seiner Zuständigkeit liegenden Kantinen möglichst umfassend mit regionalen und im Idealfall biologisch erzeugten Lebensmitteln versorgen zu lassen. Innerhalb der nächsten fünf Jahre soll so ein Anteil regionaler, biologisch erzeugter Nahrungsmittel von mindestens 30 % bei den angebotenen Speisen erreicht werden.

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, mit den Verantwortlichen der Kantinen einen klaren Zeit- und Kostenplan zu erarbeiten und eine evtl. zu erwartende Kostensteigerung zu beziffern.

Der Landkreis erklärt sich bereit, die durch die Umstellung bedingten Kostensteigerungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen in seiner Trägerschaft zu übernehmen, soweit keine alternative Finanzierung aus sozialen oder ökonomischen Gründen möglich ist.

**b)** Beschluss mit allen gegen eine Stimme:
Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist bestrebt, die bereits erreichte Regionalität der in seiner Zuständigkeit liegenden Schulverpflegungen (Mensen und Pausenverkauf) weiter zu verbessern und möglichst mit bayerisch biologisch erzeugten regionalen saisonalen Lebensmitteln zu ergänzen.

Im Sinne des Leitbildes des Landkreises Amberg-Sulzbach, das die Richtung für die nachhaltige Entwicklung der Region in den nächsten Jahren aufzeigt (vgl. Handlungsfeld „Natürliche Ressourcen: Natur, Umwelt, Ernährung und Konsum“), wird die Landkreisverwaltung beauftragt, weiterhin auf dieses Anliegen und Ziel bei der Versorgung der Mensen und des Pausenverkaufs an den landkreiseigenen Schulen hinzuwirken.

**03. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“**

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Verlängerung der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“ um drei Jahre wird zugestimmt. Die zur Co-Finanzierung erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. € 71.200,00 werden im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung gestellt. Mit der Auszahlung der gesamten Co-Finanzierungsmittel in Form einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. bereits zu Beginn des Förderzeitraums besteht Einverständnis. Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat zum Ende der Fördermaßnahme dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.

**04. Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg**

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

**05. Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg; Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten (Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die im Vorlagebericht unter Punkt 3 dargestellte Kostenberechnung für den Ersatzneubau der Dreifach-Sporthalle in Höhe von rund 9.910.000 EUR (inkl. Nebenkosten) wird zur Kenntnis genommen.

Die im Vorlagebericht unter Punkt 4 genannten neuen Gesamtkosten für die Maßnahme Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule zum Stand Januar 2020 in Höhe von rund 30.000.000 Euro, einschließlich der Ausführung der im Vorlagebericht unter Punkt 3.5 genannten zusätzlichen schulischen Bedarfsflächen in der Dreifach-Sporthalle, werden genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 22000.94500 zu veranschlagen.

**06. Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)**

Beschluss mit allen gegen eine Stimme:
Der Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung

- des Sachgebiets Informations- und Kommunikationstechnik
- der Führungsgruppe Katastrophenschutz
- für Mitarbeiter die im Homeoffice tätig sind und deren Anwesenheit zu bestimmten Zeiten für den Dienstbetrieb erforderlich ist

wird genehmigt.

Nach Fertigstellung des Bürogebäudes ist der Parkplatz zu sanieren.

Die Baukosten für vorgenannte Baumaßnahme incl. der Sanierung des Parkplatzes belaufen sich nach einer vom SG 24 erstellten Kostenschätzung auf ca. 4.700.000 EUR.

Der Landrat wird ermächtigt, die für die vorgenannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 06000.94600 zu veranschlagen.

**07. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Stadt Auerbach erhält für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.
Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des derzeit gültigen staatlichen Festbetrages von 73.500 € ein Zuschuss in Höhe von 25.725 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

**08. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Gemeinde Birgland erhält für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des staatlichen Festbetrages von 51.500 € ein Zuschuss in Höhe von 18.025 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

**09. Förderung des Feuerlöschwesens;**
**Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Stadt Vilseck erhält für die Beschaffung einer neuen Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht einen Zuschuss in Höhe von 1.362,91 €.
Die Ölsperre ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

**10. Förderung des Feuerlöschwesens;**
**Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl**

Beschluss mit allen Stimmen:
Der von der Gemeinde Kümmersbruck beantragten Bezuschussung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl wird zugestimmt. Der Landkreis gewährt für die neu in die Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ aufzunehmende Neu- bzw. Ersatzbeschaffung einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Gemeinde Kümmersbruck für die im Jahr 2021 geplante Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl einen Zuschuss in Höhe von ca. 239.605 Euro.
Das Fahrzeug ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Dieser Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in den Kreishaushalt 2021 einzuplanen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz, sowie der Gesamtkosten) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

## 11. Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Anschaffung einer Drohne einschließlich des notwendigen Zubehörs für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Kosten in Höhe von ca. 20.000 € wird zugestimmt.
Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgten Ausschreibungen dem wirtschaftlichsten Anbieter die Aufträge zu erteilen.
Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Drohne sind in die jeweiligen Kreishaushalte einzustellen.

Mit der Stationierung der Drohne bei der Feuerwehr Kümmersbruck und mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und dem Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.
Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach eine Vereinbarung mit der Gemeinde Kümmersbruck zu unterzeichnen.

Der Landrat wird ferner ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach die erforderlichen Erlaubnisse zum Betrieb der Drohne einzuholen sowie entsprechende Verträge für Versicherungen, Ausbildung, Wartung usw. abzuschließen.

Die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Kreishaushalt 2020 insbesondere bei den Haushaltsstellen 13000.93500, .52000, .64000 und .56200 zur Verfügung.

## 12. Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen

Beschluss mit allen Stimmen:
Zur Trichinenprobenentnahme befugte Jagdausübungsberechtigte werden mit Wirkung zum 01.04.2020 (Beginn des Jagdjahres 2020) bei von ihnen im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen und von ihnen vorgenommenen Probenentnahmen von der Entrichtung der Trichinenuntersuchungsgebühr in Höhe von derzeit 8,55 € pro Wildschwein befreit.

Die Gebührenbefreiung erfolgt als tierseuchenpräventive Maßnahme gegen die sich in den Nachbarländern ausbreitende Afrikanische Schweinepest und wird aus diesem Grund auf den Zeitraum der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest befristet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die aus dieser tierseuchenpräventiven Maßnahme resultierenden Gebührenausfälle bei der HhSt. 54500.06120 ab dem Haushaltsjahr 2020 durch einen entsprechenden Ausgabenansatz bei der Zuschuss HhSt. 54110.70801 in den jeweiligen Kreishaushaltsplänen auszugleichen.

## 13. Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß vorgelegtem Vereinbarungsentwurf zu schließen.

## 14. Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Landkreis Amberg-Sulzbach setzt das Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“ um.

Die notwendige Stelle (0,5 Stelle VZÄ für eine Suchtpräventionsfachkraft in Entgeltgruppe S11) wird eingerichtet. Für die Zeit ab Beginn bis zum 31.12.2021 ist die Projektfinanzierung von 60% dieser Stelle durch die BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) in Anspruch zu nehmen.

Der Landrat wird ermächtigt, den Weiterleitungsvertrag für das Projekt PiA zwischen dem ZPG (Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung) und dem Landkreis Amberg-Sulzbach zu schließen.

**15. Feststellung**
- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,**
- **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

**16. Feststellung**
- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,**
- **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

**17. Entlastung für**
- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,**
- **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Landrat Richard Reisinger übergab den Sitzungsvorsitz wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 43 LKrO an stellv. Landrat Hans Kummert.

Beschluss mit allen Stimmen:
Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,
2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017.

**18. Entlastung für**
- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,**
- **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,
2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018.

Stellv. Landrat Hans Kummert gab nach Abschluss der Abstimmung den Sitzungsvorsitz wieder zurück an Landrat Richard Reisinger.

**19. Kreishaushalt 2020;**
**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020**
**sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023**

Beschluss mit allen Stimmen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 17.03.2020, aktualisiert am 21.04.2020, übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2020,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2020,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2019 - 2023 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2019 - 2023

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

**Geschäftsordnung für ein Bündnis des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen**
**- Klimaschutzbündnis -**

## § 1 Zweck und Gegenstand

(1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg bilden zur Förderung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Energieeinsparmaßnahmen durch Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien ein gemeinsames Bündnis. Das Bündnis erhält die Bezeichnung „Klimaschutzbündnis". Die Region, die den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg umfasst, wird im Folgenden als „Bündnisregion" bezeichnet.

(2) Das Klimaschutzbündnis ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger sowie anderen aktiv am Klimaschutz oder an Klimaanpassung beteiligten Vereinen, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen, die ihren Sitz in der Bündnisregion haben, dort wohnhaft sind oder für diesen Bereich sachlich oder örtlich zuständig sind.

(3) Das Klimaschutzbündnis beschränkt seine Aktivitäten vornehmlich auf die Bündnisregion. Mit seinen Aktivitäten verfolgt das Bündnis folgende Ziele:

a) Vernetzung und Koordinierung von Akteuren und Projekten aus dem Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung
b) Senkung der Emissionen klimarelevanter Gase insbesondere aus den Bereichen Mobilität, Energie und Bauen
c) Steigerung des Ausbaus, der Nutzung und der Speicherung Erneuerbarer Energien
d) Steigerung der Gewichtung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung in politischen, gewerblichen und privaten Entscheidungen
e) Vermittlung bei Interessenskonflikten in Bezug auf Klimaschutz, Klimaanpassung oder Energieeinsparung mit anderen Handlungsfeldern
f) Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Absorption klimarelevanter Gase
g) Förderung von hocheffizienten Techniken mit Nutzen für Klimaschutz und Klimaanpassung

(4) Zur Erreichung der genannten Ziele arbeiten die Mitglieder des Bündnisses mit den politischen Gremien und den kommunalen Verwaltungen eng zusammen.

(5) Das Bündnis führt Projekte und Initiativen eigenständig in enger Absprache mit den betreffenden Akteuren durch.

(6) Das Klimaschutzbündnis arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(7) Die Tätigkeit im Klimaschutzbündnis ist ehrenamtlich.

(8) Das Klimaschutzbündnis besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Klimaschutzbündnisses sind alle, die sich als Mitglied des Bündnisses erklärt haben und ihr Einverständnis zur vorliegenden Geschäftsordnung bekundet haben. Die Mitgliedschaft muss vom Vorsitz des Bündnisses bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Ausschluss oder Nichtteilnahme an Sitzungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Bei Mitgliedern, die nicht im Fachgremium vertreten sind (im Folgenden als „Einzelpersonen" bezeichnet), erlischt eine Mitgliedschaft, sobald diese in keiner Themengruppe aktiv sind.

(3) Der Ausschluss aus dem Bündnis erfolgt auf die gleiche Weise wie die Bestätigung neuer Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Stellvertreter an seiner Statt an den Sitzungen teilnehmen und seine Aufgaben ausführen zu lassen.

(5) Einzelpersonen sind in den Themengruppen gleichermaßen stimmberechtigt wie Mitglieder des Fachgremiums.

## § 3 Organe des Klimaschutzbündnisses

(1) Organe des Klimaschutzbündnisses sind das Fachgremium, die Themengruppen und bei Bedarf eine Steuerungsgruppe.

(2) Den Vorsitz des Klimaschutzbündnisses übernehmen die beiden Koordinierungsstellen für Klimaschutz in der Bündnisregion (Klimaschutzmanager). Bei Aus- oder Wegfallen der Koordinierungsstellen übernimmt je eine Person aus den kommunalen Verwaltungen des Landkreises Amberg-Sulzbach und aus der Stadt Amberg den Vorsitz.

## § 4 Organisation des Klimaschutzbündnisses

(1) Die Mitglieder des Fachgremiums und Interessierte treffen sich regelmäßig in Form eines Fachgremiums. Im Fachgremium wird die Arbeit des Klimaschutzbündnisses und die Arbeit der kommunalen Verwaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung kurz vorgestellt.

(2) Das Fachgremium beschließt die Anzahl und die Themenschwerpunkte oder Projekte der Themengruppen.

(3) Die Themengruppen sind für die Ausführung von Maßnahmen zum Erreichen der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele zuständig und somit das wichtigste Organ des Klimaschutzbündnisses. An den Themengruppen können sich alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen beteiligen.

(4) Jede Themengruppe des Klimaschutzbündnisses hat einen Gruppensprecher.

(5) Die Gruppensprecher und der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses können sich anlassbezogen in Form einer Steuerungsgruppe treffen.

## § 5 Aufgaben des Klimaschutzbündnisses

(1) Die Aufgabe des Klimaschutzbündnisses besteht in erster Linie darin, Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwickeln, zu planen und umzusetzen, die sich mit den Zielsetzungen in § 1 Abs. 3 befassen. Zur Ausfüllung der Aufgabe erfasst und vernetzt das Bündnis vorhandene Einrichtungen, Dienste und Projekte zu klimaschutzrelevanten Themenfeldern, bündelt vorhandene Ressourcen und fördert die Mitwirkung von Interessierten an den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen. Auch können nicht bindende Empfehlungen an Verwaltungen, Räte und Gremien der Bündnisregion zu allen grundsätzlichen Fragen, die für die erfolgreichen Ausführungen von Projekten in den Themengruppen relevant sind, ausgesprochen werden.

(2) Primär soll sich bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Zielsetzungen bestehender Konzepte (u. a. Klimaschutzkonzept) der Bündnisregion orientiert werden.

(3) Die Entscheidungen über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte treffen die Mitglieder des Bündnisses und der einzelnen Themengruppen selbstständig. Die Mitglieder des Klimaschutzbündnisses legen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte fest.

(4) Empfehlungen und Maßnahmenumsetzungen sollen durch das Klimaschutzbündnis an die breite Öffentlichkeit getragen werden, um zum einen die Bürgerinnen und Bürger für Klimaschutz und -anpassung zu sensibilisieren und zum anderen neue Mitglieder für das Klimaschutzbündnis zu gewinnen.

(5) Es findet ein reger Austausch über die Aktivitäten des Klimaschutzbündnisses und der Koordinierungsstellen Klimaschutz innerhalb des Bündnisses statt.

## § 6 Versammlung des Fachgremiums

(1) Die Versammlungen des Fachgremiums sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Mitglieder des Fachgremiums können ausschließlich Vertreter von Organisationen, Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen sein. Einzelpersonen, die in Themengruppen aktiv sind oder sein wollen, haben im Fachgremium Äußerungsrecht, aber kein Stimmrecht.

(3) Die Leitung des Fachgremiums übernimmt der Vorsitz des Bündnisses.

(4) Die Leitung beruft die Sitzung ein, setzt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung. Eine Einladung wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(5) Das Fachgremium wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Kalenderjahr von der Leitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6) Das Fachgremium ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(7) Alle Mitglieder des Fachgremiums haben gleiches Stimmrecht.

(8) Kommt das Fachgremium nach längerer Diskussion in einem oder mehreren Punkten zu keinem Ergebnis, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über diesen Punkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Personalangelegenheiten das Los. Bei sonstigen Angelegenheiten gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

(9) Zu Beginn der Sitzung wird von der Leitung ein Schriftführer berufen. Über das Ergebnis jeder Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und durch die Leitung veröffentlicht.

Die Niederschrift muss folgende Punkte enthalten:
a) Eine Liste der Teilnehmer der Sitzung
b) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung
c) Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
d) Gestellte Anträge
e) Gefasste Beschlüsse
f) Unterschrift des Schriftführers

(10) Anträge, die in einer Versammlung des Fachgremiums behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitz einzureichen. Das Fachgremium entscheidet, ob nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge behandelt werden.

## § 7 Versammlung der Themengruppen

(1) Es sind maximal 6 Themengruppen zugelassen.

(2) Die Themengruppen arbeiten projekt- oder zielspezifisch.

(3) An den Themengruppen können alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen mitwirken.

(4) Jedes anwesende Mitglied, also auch Personen, die im Fachgremium selbst kein Stimmrecht besitzen, hat gleiches Stimmrecht. Die Themengruppen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Jede Themengruppe trifft sich anlassbezogen mehrmals im Jahr.

(6) Der Gruppensprecher jeder Themengruppe beruft die jeweiligen Themengruppen ein und legt die Tagesordnungspunkte fest. Die Einladung zu einer Themengruppe erfolgt durch den Gruppensprecher mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

(7) Der Gruppensprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitglieder der Themengruppe festgelegt. Es steht der Themengruppe frei, einen stellvertretenden Gruppensprecher zu wählen.

(8) Eine Person darf nicht Gruppensprecher von zwei oder mehr Themengruppen sein.

(9) Jede Themengruppe hat eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitz des Klimaschutzbündnisses zur Information und Koordinierung der Tätigkeiten dient.

(10) Die Projekte und Maßnahmen innerhalb der Themengruppen werden in Anlehnung an die folgende Struktur umgesetzt:
a) Einigung und Beschluss eines Projekts
b) Definition einer Zielsetzung für das beschlossene Projekt, durch die, wenn möglich, der Erfolg des Projekts gemessen werden kann
c) Festlegung eines zeitlichen Rahmens und von groben Arbeitsschritten für die Projektumsetzung
d) Veröffentlichung bisheriger Ergebnisse
e) Detailplanung und Umsetzung des Projekts nach Absprache mit betreffenden Akteuren und nach ausreichender Recherche
f) Umsetzung des Projekts innerhalb des angedachten zeitlichen Rahmens
g) Veröffentlichung einer Zusammenfassung nach Abschluss des Projekts

(11) Zu den Themengruppen können jederzeit weitere Personen hinzugezogen werden. Ebenso sind Interessierte zu einer Sitzung stets zuzulassen, auch wenn diese kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Themengruppen haben gemäß § 2 der vorliegenden Satzung das Recht, den Beitritt oder den Ausschluss eines Mitglieds durch einfache Mehrheit zu beantragen.

(13) Jede Themengruppe ist berechtigt, stichhaltige Stellungnahmen zu Vorlagen, Planungen und anderen Sachverhalten abzugeben, die eine deutliche Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung haben.

## § 8 Versammlung der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe trifft sich anlassbezogen.

(2) Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses.

(3) Die Leitung übernimmt ihre Aufgaben gemäß § 6 Abs. 4 (Leitung des Fachgremiums).

(4) In der Steuerungsgruppe werden bei Bedarf Vorschläge, Anregungen und Ergebnisse aus den Themengruppen zusammengetragen und beraten. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorberatung möglicher Zuschuss- oder Projektanträge.

(5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Bindeglied und Multiplikator zwischen dem Fachgremium, den Themengruppen, den Verwaltungen, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

(6) Der Leitung der Steuerungsgruppe steht es frei, auf Wunsch der Themengruppen oder nach Bedarf weitere Experten zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(7) Die Steuerungsgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 9 Finanzierung

(1) Der Vorsitz erhält zur Finanzierung der Bündnisarbeit, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, ein Budget.

(2) Das Budget wird vom Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.

(3) Es findet eine Rechnungsprüfung durch eine der kommunalen Verwaltungen innerhalb der Bündnisregion nach deren Vorschriften statt.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von den zuständigen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg beschlossen wurde.

## § 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Erlass oder eine Änderung dieser Satzung bedarf es den Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg, die diese Satzung beschlossen haben.

**Satzung über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

Satzung

über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens
„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)

§ 1
Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

§ 2
Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger
Landrat

# Vorlagebericht

## 1. Bisherige Beschlüsse

### 1.1 Genehmigung der Planung einer Generalsanierung

Mit Beschluss des Kreistages vom 20.04.2015 wurde die Planung der Generalsanierung des Altbaus der Schule und der Dreifach-Sporthalle genehmigt. Daraufhin wurden nach Durchführung der Vergabeverfahren die notwendigen Planungsaufträge erteilt und die Planung begonnen.

### 1.2 Genehmigung der Ausführung der Vorentwurfsplanung

Nach Fertigstellung des Vorentwurfs wurde dieser am 10.04.2017 dem Kreistag vorgestellt. Auf dieser Grundlage genehmigte der Kreistag die Durchführung der Generalsanierung des Altbaus der Schule und der Dreifach-Sporthalle mit der zugehörigen Kostenschätzung.

**Kostenschätzung:**

| | |
|---|---|
| Sanierung Schule Altbau | ca. 11.200.000 € |
| Miete Containerprovisorium zur Auslagerung | ca. 500.000 € |
| Sanierung Dreifach-Sporthalle | ca. 3.650.000 € |
| Außenanlagen mit Sportanlagen | ca. 1.000.000 € |
| und gemeinsame Nebenkosten | ca. 3.500.000 € |
| Gesamt | ca. 19.850.000 € |

Mit der Genehmigung zur Durchführung konnte im Juli 2017 der Förderantrag bei der Regierung gestellt werden. Beantragt wurde zunächst aber nur die Sanierung des Schulgebäudes, ohne Sporthalle. Ein möglichst frühzeitiger Förderantrag war wichtig, da der Baubeginn damals für August 2018 geplant gewesen wäre.

### 1.3 Genehmigung der Ausführung der Entwurfsplanung

Im Weiteren wurde mit dem Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 die Ausführung auf Basis der Entwurfsplanung bestätigt und die zugehörige Kostenberechnung genehmigt.

**Kostenberechnung:**

| | |
|---|---|
| Sanierung Schule Altbau | ca. 12.120.000 € |
| Miete Containerprovisorium zur Auslagerung | ca. 620.000 € |
| Sanierung Dreifach-Sporthalle | ca. 4.570.000 € |
| Außenanlagen mit Sportanlagen | ca. 1.400.000 € |
| Gemeinsame Nebenkosten | ca. 3.420.000 € |
| Gesamt | ca. 22.130.000 € |

Allerdings wurde auch beschlossen, dass der Planung für den Bauabschnitt 2 „Sanierung der bestehenden Dreifach-Sporthalle“ eine alternative Planung mit einem „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“ gegenübergestellt werden soll. Diese beiden Planungen zur Dreifach-Sporthalle sollten vor der Durchführung erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

1.4 Genehmigung der Ausführung der Vorentwurfsplanung „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“
Genehmigung der Kostensteigerung für die Generalsanierung des Altbaus der Schule

Mit Beschluss des Kreistages vom 15.07.2019 wurde die Ausführung der alternativen Vorentwurfsplanung „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“ sowie die Kostensteigerung für die laufende Generalsanierung des Altbaus der Schule genehmigt.

**Kostenfortschreibung Schule / Kostenschätzung Sporthalle:**

| | |
|---|---|
| Sanierung Schule Altbau | ca. 13.900.000 € |
| Containerprovisorium zur Auslagerung | ca. 1.200.000 € |
| Neubau Dreifach-Sporthalle | ca. 6.700.000 € |
| Außenanlagen mit Sportanlagen | ca. 1.900.000 € |
| Summe | ca. 23.700.000 € |
| Gemeinsame Nebenkosten ca. 20% | ca. 4.700.000 € |
| Gesamt | ca. 28.400.000 € |

## 2. Aktueller Stand Dreifach-Sporthalle

Auf Basis des Beschlusses des Kreistages vom 15.07.2019 (siehe 1.4) wurde die Entwurfsplanung des Ersatzneubaus durchgeführt und konnte Ende des Jahres 2019 abgeschlossen werden.

Der Förderantrag wurde auf Basis der Entwurfsplanung bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht. Wir erwarten die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gegen Ende diesen Jahres, damit der geplante Baubeginn im Frühjahr 2021 nicht gefährdet ist.

## 3. Kostenberechnung Dreifach-Sporthalle

Mit der Entwurfsplanung wurde auch die Kostenberechnung erstellt.

Die Bauwerkskosten (KoGr 300/400) der Dreifach-Sporthalle betragen etwa 6.820.000 EUR. In diesen Kosten ist ein Kostenanteil der Versammlungsstätte von ca. 330.000 € für zusätzliche WC Anlagen, Lüftung und Beleuchtung sowie für einen Aufzug enthalten.

Die Kosten der Ausstattung wurden mit ca. 230.000 EUR berechnet, die Kosten des Abbruchs der bestehenden Sporthalle mit ca. 700.000 EUR und die Kosten der Außenanlagen mit ca. 510.000 EUR.

Zu der Summe dieser Kosten kommen ca. 20% Nebenkosten hinzu.

Über alle Kostengruppen 100 bis 700 wurden somit für den Bauabschnitt der Sporthalle Gesamtkosten in Höhe von ca. 9.910.000 EUR ermittelt.

Die vergleichbaren Kosten zum Stand der Kostenschätzung lagen bei ca. 8.480.000 EUR.

Da die Kostenberechnung deutliche Mehrkosten zur Kostenschätzung aufzeigt, sehen wir uns veranlasst, diese hiermit erneut zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern.

Aufgrund der größeren Planungstiefe sind in der Kostenberechnung die folgenden Themen zusätzlichen erfasst worden:

## 3.1 Preissteigerung

Für die Kostenermittlung nach DIN 276 müssen die Preise zum Zeitpunkt der Erstellung zu Grunde gelegt werden.
Bei einer Preissteigerung von etwa 5% jährlich musste bei der Kostenberechnung eine Indexsteigerung von ca. 2 bis 3% zur Kostenschätzung angesetzt werden. Dies führt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 150.000 EUR.

## 3.2 KfW Effizienzhaus 55

Im Konzept der Vorentwurfsplanung hatte die Sporthalle den KfW Standard „Effizienzhaus 70", also eine Unterschreitung der gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen um immerhin 30%. Allerdings wird hierfür bei einem entsprechenden KfW Kredit kein Tilgungszuschuss gewährt.

In der Entwurfsplanung wurden die baulichen Mehrkosten für das Erreichen des nächstbesseren KfW Standards „Effizienzhaus 55" den dafür möglichen Zuschüssen gegenübergestellt.

Ergebnis: Bei baulichen Mehrkosten in Höhe von ca. 45.000 EUR für zusätzliche Dämmmaßnahmen kann ein KfW Kredit mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von bis zu 112.000 EUR aufgenommen werden. Damit ist die Investition von 45.000 EUR energetisch und finanziell sinnvoll und wurde in die Entwurfsplanung aufgenommen.

## 3.3 Einbau eines Aufzugs

Das Konzept der Vorentwurfsplanung sah vor, die Barrierefreiheit der Sporthalle über den Aufzug des direkt angebundenen Schulgebäudes zu lösen.

Nach nochmaliger Überlegung in der Entwurfsplanung kam man aber zu der Einschätzung, dass eine Sporthalle, die eine unabhängige und somit uneingeschränkte Barrierefreiheit bietet, zu bevorzugen ist.
Dafür ist der Einbau eines eigenen Aufzugs in der Sporthalle sinnvoll. Bei nichtschulischen Veranstaltungen, für die die Sporthalle als Versammlungsstätte per Kreistagsbeschluss vom 15.07.2019 ausdrücklich ausgelegt sein soll, muss das Schulgebäude nicht zur öffentlichen Erschließung der Sporthalle herangezogen werden. Für Personen mit körperlichen Einschränkungen wird die Benutzung des Gebäudes deutlich erleichtert. Die Mehrkosten zur Kostenschätzung betragen ca. 100.000 EUR.

## 3.4 Ersatzbeschaffung von veralteten Sportgeräten

In der Vorentwurfsplanung ist man in Absprache mit der Schule von einem großen Anteil an vorhandenen Sportgeräten ausgegangen, die weiter verwendet werden können. Im Wesentlichen sollten lediglich die baulich fest verbundenen Sportgeräte neu beschafft werden.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurden die im Bestand vorhandenen Sportgeräte einer genauen funktionalen und externen sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch ein Großteil der beweglichen Sportgeräte nicht mehr den Anforderungen entspricht und ersetzt werden muss.

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung betragen ca. 130.000 EUR.

## 3.5 Zusätzlicher schulischer Bedarf

Von Seiten der Schule wurde während der Entwurfsplanung ein zusätzlicher Bedarf an Nutzflächen, die nicht im Regierungsraumprogramm enthalten sind, angemeldet. Diese Flächen sind in Abstimmung mit dem SG 21 in die Entwurfsplanung übernommen worden:

- Konditionsraum

  Im Regierungsraumprogramm ist ein Konditionsraum mit 35 m² vorgegeben. Laut schulischer Einschätzung erfüllt ein Konditionsraum mit den obligatorischen Kraftsportgeräten nicht die Anforderungen des Sportunterrichts.
  Vielmehr wird ein adäquater Übungsraum für den Tanzunterricht benötigt. Die dafür benötigte Fläche von ca. 67 m² wurde in die Entwurfsplanung aufgenommen.

- Stuhllager

  Im Regierungsraumprogramm ist kein Stuhllager vorgesehen. Laut schulischer Einschätzung ist dieses aber dringend erforderlich, damit Stühle, Tische oder eine mobile Bühne in direkter Anbindung zur Halle, also bei den Geräteräumen der Sporthalle, eingelagert werden können.
  Dies ermöglicht der Schule eine flexible Hallennutzung über den Schulsport hinaus. In der Entwurfsplanung wurden hierfür ca. 29 m² vorgesehen.

- Lagerraum

  Nach schulischer Einschätzung ist ein zusätzlicher Lagerraum im Eingangsbereich sinnvoll. Dieser Raum soll bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Sportturnieren für eine Getränkeausgabe genutzt werden. In der Entwurfsplanung wurden hierfür ca. 6 m² vorgesehen.

- Fahrradraum

  Für die Bewirtschaftung der Außensportflächen ist im Regierungsraumprogramm ein Gerätehaus mit einer Fläche von etwa 45 m² vorgegeben.
  Entsprechend des schulischen Bedarfs wurde das Gerätehaus um eine zusätzliche Abstell- und Werkstattfläche von ebenfalls ca. 45 m² für etwa 25 Fahrräder einer Mountainbike Schulsportgruppe in der Entwurfsplanung vergrößert. Dadurch kann das schulische Angebot erweitert werden.

- Mehrkosten

  Die Mehrkosten zur Kostenschätzung für die Zusatzflächen in der Sporthalle betragen in der Summe ca. 175.000 EUR, also etwa 2.600 EUR je m² bei 67 m² zusätzlicher Nutzfläche.

  Die Mehrkosten zur Kostenschätzung für die 45 m² zusätzlicher Nutzfläche in den Außensportflächen betragen ca. 60.000 EUR.

- Schulaufsichtliche Genehmigung

  Der Förderantrag wurde mit diesen Zusatzflächen, sowie den dazugehörigen Begründungen bereits durch das SG 21 eingereicht.

Eine Erhöhung der Fördermittel ist bei einer schulaufsichtlichen Genehmigung der beschriebenen Zusatzflächen nicht zu erwarten, da der Kostenrichtwert von maximal förderfähigen Baukosten von ca. 6.512.100 EUR bereits überschritten ist.

### 3.6 Schadstoffentsorgung beim Abbruch

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde auch die abzubrechende Sporthalle eingehender untersucht. Dabei wurde besonders auf Problem- und Schadstoffe geachtet, die beim Abbruch oder bei der Entsorgung einen Mehraufwand oder Mehrkosten verursachen.

Hierfür wurden die auffälligen Baustoffe einer labortechnischen Bewertung unterzogen.
Die Ergebnisse sind in die Kostenberechnung eingeflossen. Neben zusätzlich bekannt gewordenen Stoffen ist auffällig, dass vor allem die immer strengeren Vorschriften für die Beseitigung von Abfallstoffen und die damit verbundenen scheinbar explodierenden Deponiekosten zu erheblichen Mehrkosten führen. Gegenüber der Kostenschätzung sind dies ca. 240.000 EUR, so dass die Abbruchkosten mit ca. 700.000 EUR berechnet wurden.

### 3.7 Außenanlagen

In der Vorentwurfsplanung war nicht vorgesehen, die Flächen des kleinen Pausenhofs zwischen dem Anbau der Schule und der Sporthalle zu erneuern. Aus zwei Gründen wurde dies aber in der Entwurfsplanung notwendig.

Zum einen ist die Sporthalle in Bezug auf den Bestand auf ein höheres Geländeniveau gesetzt worden. Die bestehende Sporthalle lag etwas niedriger als das Schulgebäude, hatte also versetzte Ebenen. Dies war ohne Belang, da es keinen baulichen Anschluss zwischen Schule und Sporthalle gab. Der Neubau hat diesen Anschluss aber. Durch die Planungsänderung kann dieser Übergang höhengleich, also ohne Stufen oder eine Rampe ausgeführt werden. Dies verursacht aber, dass auch die Höhen des angrenzenden kleinen Pausenhofes angepasst werden müssen.

Zum anderen war zu erwarten, dass der kleine Pausenhof durch die Bautätigkeit an der Sporthalle derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass der Zustand nicht mehr vertretbar wäre. Selbst der nicht unmittelbare Baubetrieb der Sanierung der Schule hat bereits deutliche Spuren hinterlassen.

Für die zusätzlichen Außenanlagen wurden Mehrkosten zur Kostenschätzung in Höhe von ca. 400.000 EUR berechnet.

### 3.8 Honorarkosten

Die Honorarkosten sind für die Kostenberechnung ebenso wie für die Kostenschätzung mit pauschal 20% der berechneten Baukosten angenommen worden.
Durch die gestiegenen Baukosten ergibt sich auch ein prozentualer Anstieg der Honorarkosten in Höhe von gerundet ca. 150.000 EUR.

## 4. aktuelle Gesamtkosten

### 4.1 Kostenfortschreibung Schule / Kostenberechnung Sporthalle:

| | |
|---|---|
| Sanierung Schule Altbau | ca. 13.900.000 EUR |
| Containerprovisorium zur Auslagerung | ca. 1.200.000 EUR |
| Neubau Dreifach-Sporthalle | ca. 7.750.000 EUR |
| Außenanlagen mit Sportanlagen | ca. 2.300.000 EUR |
| Summe | ca. 25.150.000 EUR |
| Gemeinsame Nebenkosten ca. 20% | ca. 4.850.000 EUR |
| Gesamt | ca. 30.000.000 EUR |

### 4.2 Voraussichtliche Förderung nach Art. 10 FAG

Für die Generalsanierung der Schule mit Ganztagsbetreuung liegt uns ein Förderbescheid mit FAG-Fördermitteln in Höhe von 8.225.000 EUR vor.

Für den Bauabschnitt 2 (Neubau Dreifachsporthalle) sind Fördermittel in Höhe von ca. 3.450.000 € zu erwarten. Insgesamt kann damit für die Gesamtmaßnahme eine FAG-Förderung in Höhe von ca. 11.675.000 EUR erwartet werden.

## 5. Bauzeit

### 5.1 Sanierung Schule

Von März 2019 bis Anfang 2021

### 5.2 Neubau Sporthalle

Im Winter / Frühjahr 2021 ist der Abbruch der bestehenden Halle geplant und im Sommer 2021 der Baubeginn des Neubaus. Die Fertigstellung ist für Anfang 2023 geplant.

# Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,
Landkreis Regensburg, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin und dem
Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin

(nachfolgend Delegierende genannt)
und

der Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in NAME

(nachfolgend Stadt Regensburg genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

## § 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Delegierenden übertragen der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG). Insbesondere wird der Stadt Regensburg auch die Befugnis übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Geschäftsstelle einzurichten und dieser eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Die Stadt Regensburg kann bei Bedarf das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich der Leistungserbringer seinen Sitz hat, an den Verhandlungen beteiligen. Die übertragenen Befugnisse verbleiben hierbei jedoch bei der Stadt Regensburg.

## § 2 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Mit den Leistungserbringern vereinbarte Entgelte bleiben auch nach Wirksamkeit der Kündigung noch bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gültig.

## § 3 Kostenersatz

(1) Die Stadt Regensburg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse Kostenersatz von den Delegierenden.

(2) Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).
Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.[1]

(3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle bis zum 15. März desselben Jahres vorzulegen.

## § 4 Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

---

[1] Rechenbeispiel: Gesamtkosten Geschäftsstelle 130.000 €, Gesamtzahl Fachleistungsstunden: 520.000 = Faktor 0,25 € pro geleisteter Fachleistungsstunde

(2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

(4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

## § 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(4) Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarung mit den Leistungserbringern oder der Grundlagen der Entgeltvereinbarung von erheblicher Bedeutung wird eine Entscheidung unter Beteiligung aller Delegierenden herbeigeführt.

(5) Die Geschäftsstelle berichtet einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

## § 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den

Landkreis Amberg-Sulzbach
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

Oberbürgermeister/in NAME

Cham, den

Landkreis Cham
Landrat/Landrätin NAME

Neumarkt, den

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

Landkreis Regensburg
Landrat/Landrätin NAME

Schwandorf, den

Landkreis Schwandorf
Landrat/Landrätin NAME

**Regionale Koordinierungsstelle**
**für ambulante Kinder- und Jugendhilfen**
**(ReKo ambulant)**
**Geschäftsstelle**
**im Amt für Jugend und Familie**
**der Stadt Regensburg**
**Richard-Wagner-Str. 17**
**93055 Regensburg**

Aufgrund der Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Schwandorf zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Verhandlung und dem Abschluss von Vereinbarungen über die Entgelte für die Erbringung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII

schließt die **Stadt Regensburg** als Geschäftsstelle der ReKo ambulant (nachfolgend Stadt Regensburg genannt),

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer,
diese vertreten durch den Leiter des Amtes für Jugend und Familie, Dr. Volker Sgolik

mit

**Trägername (nachfolgend Leistungserbringer genannt)**

folgende

# VEREINBARUNG

zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

## § 1
## Grundsatz

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen der Stadt Regensburg, als Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und dem Leistungserbringer geschlossen. Sie gilt aufgrund einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung auch im Innenverhältnis zu den im Titel genannten Landkreisen und Städten.

(2) Verhandlungen über Entgelte und die Durchführung der Leistungen werden ausschließlich zwischen der Geschäftsstelle und dem Leistungserbringer geführt. Ausgehandelte Entgelte sind in allen Jugendamtsbezirken gültig, die der Stadt Regensburg

die Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung und zum Aushandeln der Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten der freien Jugendhilfe übertragen haben. Wenn Landkreise oder Städte der Zweckvereinbarung beitreten oder diese verlassen, werden die Leistungserbringer darüber informiert.

(3) „Zuständiges Jugendamt" ist das Jugendamt, das die Dienste des Leistungserbringers in Anspruch nimmt und vergütet. „Leistungserbringer" ist jeder Anbieter, der die Leistungen für das zuständige Jugendamt erbringt.

(4) Durch diese Vereinbarung werden weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht Dienstverhältnisse mit der Stadt Regensburg oder dem zuständigen Jugendamt begründet.

(5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

| | |
|---|---|
| Anlage A1 | Qualitätsmerkmale[1] |
| Anlage A2 | Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung |
| Anlage A3 | Individuelle Entgeltvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung |

## § 2
## Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Leistungserbringer erbringt für das zuständige Jugendamt eine oder mehrere der folgenden ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls für junge Erwachsene in Verbindung mit § 41 SGB VIII:

1. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Personensorgerechts und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
4. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
5. Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (z. B. Aufsuchende Familientherapie)
6. Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand)
7. Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)
8. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

   sowie weitere ambulante Leistungen, die mit Hilfe eines Fachleistungsstundensatzes abgerechnet werden können.

---

[1] Die Qualitätsmerkmale werden einseitig von der Geschäftsstelle entwickelt und fortgeschrieben.

(2) Im Einzelfall können unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes weitere Leistungen oder Dienste in die Vereinbarung aufgenommen werden.

(3) Die Ziele der konkret zu leistenden Hilfe ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie aus dem individuellen Hilfeplan.

(4) Die für die konkret zu erbringenden Leistungen, Hilfen und Dienste in der **Anlage A1** aufgeführten Qualitätsmerkmale sind vom Leistungserbringer einzuhalten. Analog zu § 79a SGB VIII hat sich der Leistungserbringer an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu orientieren.

(5) Der Leistungserbringer ist im Rahmen der Zielsetzung der Hilfe und des einvernehmlichen Hilfeplanes in der Art und Weise der Erbringung der Tätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsmethodik sowie Ort und Zeit frei.

(6) Der Leistungserbringer wird für die erbrachten Leistungen, Hilfen und Dienste für das zuständige Jugendamt entsprechend der in Anlage A3 beigefügten Entgeltvereinbarung vergütet. Das Nähere regeln die §§ 8,9 und 14 dieser Vereinbarung.

## § 3
## Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit

(1) Der Leistungserbringer, die Geschäftsstelle und das jeweils zuständige Jugendamt sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zu (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, analog dem Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 65 SGB VIII.

(2) Der Leistungserbringer erklärt sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass die von ihm vorgelegten und zur Berechnung des Entgelts für die Fachleistungsstunde erforderlichen Daten von der Geschäftsstelle erfasst, verarbeitet und gespeichert werden und dass das errechnete Entgelt den zuständigen Jugendämtern mitgeteilt wird.

(3) Die Selbständigkeit des Leistungserbringers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem jeweils zuständigen Jugendamt , dass im Rahmen der erbrachten ambulanten Hilfen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (§ 4) und die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII von Beschäftigten gewährleistet werden (§§ 5-6).

(5) Die konkrete Zielsetzung der ambulanten Betreuung wird durch die fallzuständige Fachkraft des zuständigen Jugendamtes im Hilfeplan einzelfallbezogen vorgenommen.

## § 4
## Eingesetztes Personal

(1) Analog zu § 72 Abs. 1 SGB VIII setzt der Leistungserbringer grundsätzlich sozialpädagogisches Fachpersonal ein. Ausnahmen sind in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt möglich und in den Hilfeplan aufzunehmen. Die Geschäftsstelle ist hierüber vom Leistungserbringer zu informieren.

(2) Die im Einzelfall eingesetzte Fachkraft ist originäre Ansprechpartnerin für das zuständige Jugendamt. Ein Wechsel der Fachkraft ist zuvor mit dem zuständigen Jugendamt abzusprechen. Ebenso sind nötige Vertretungsregelungen frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären; eine Doppelabrechnung anlässlich Betreuungswechsel oder Vertretung ist nicht zulässig.

## § 5
## Persönliche Eignung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

(1) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

(2) Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Leistungserbringer hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben.

(3) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Leistungserbringer, nur Personen zu beschäftigen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt bekommen hat. Auf Verlangen der Geschäftsstelle oder des zuständigen Jugendamtes hat eine Information im Rahmen des § 72a Abs. 5 SGB VIII zu erfolgen.

(4) Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies der Geschäftsstelle und dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 6
## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so wird das zuständige Jugendamt darüber unverzüglich informiert, damit der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrgenommen werden kann. Die in **Anlage A2** aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

## § 7
## Fallübernahme durch den Leistungserbringer

(1) Die Übernahme eines Einzelfalles wird durch das zuständige Jugendamt beim Leistungserbringer unter Vorlage der entscheidungsrelevanten Informationen und konkreter Zielvorstellungen nachgefragt.

(2) Der Leistungserbringer gibt innerhalb von fünf Werktagen eine Rückmeldung, ob der Fall übernommen werden kann und welche Fachkraft dafür gegebenenfalls zum Einsatz kommen soll.

(3) Das zuständige Jugendamt vereinbart spätestens drei Wochen nach Zusage einer Fallübernahme durch den Leistungserbringer mit diesem und den Leistungsempfängern ein Erstgespräch, um die ambulante Maßnahme einzuleiten.

(4) Bei Nichtzustandekommen einer Hilfe schuldet das zuständige Jugendamt kein Entgelt. Es erfolgt keine Abrechnung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch und organisatorischen Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn bereits ein Erstgespräch stattgefunden hat.

## § 8
## Nachweis des Aufwands

(1) Der Leistungserbringer erbringt die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen für das zuständige Jugendamt.

(2) Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Jugendamt mit Anschreiben über den Arbeitseinsatz monatlich einen Zeit- und Leistungsnachweis vor; daraus müssen stichpunktartig die jeweiligen Arbeitseinsätze als Grundlage der Rechnungsstellung ersichtlich und nachvollziehbar sein.

## § 9
## Vergütung der erbrachten Hilfen

(1) Die vollständige Übernahme der Maßnahmekosten im Rahmen der Entgeltvereinbarung wird durch das zuständige Jugendamt gewährleistet.
(2) Der Leistungserbringer und das zuständige Jugendamt vereinbaren in jedem Einzelfall den Betreuungsumfang in Form von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Die konkrete Zahl der Fachleistungsstunden wie auch die voraussichtliche Dauer der Hilfe richten sich nach den Maßgaben des jeweiligen Hilfeplans bzw. nach den im Hilfebescheid festgelegten Stunden.

(3) Zur Berechnung der Fachleistungsstunde wird das Modell der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, beruhend auf dem AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen, herangezogen. Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient

der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die Art der zu gewährenden Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Er ist demnach auch Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl von Fachleistungsstunden. Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Fahrtkosten sind nicht in der Fachleistungsstunde berücksichtigt und werden separat abgerechnet. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkräfte[2].

(4) Der Leistungserbringer erhält vom zuständigen Jugendamt für die erbrachten Leistungen eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung. Vor der Anweisung der Vergütung prüft das zuständige Jugendamt die vorgelegten Zeit- und Leistungsnachweise sowie die Abrechnung.

## § 10
## Datenschutz und Auskunftspflicht

(1) Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 35 SGB I i.V.m. §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie der DSGVO gegenüber Dritten wird vorausgesetzt, auch nach Beendigung einer Maßnahme.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt jederzeit über den Stand der aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen Auskunft zu geben. Bei gravierenden Schwierigkeiten der bzw. mit der betreuenden Klientel ist das zuständige Jugendamt unaufgefordert zu informieren und mit ihm die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

## § 11
## Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Unfällen oder Verlust von Sachen haften die Geschäftsstelle und das zuständige Jugendamt nicht, außer diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 12
## Gerichtsstand / Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg.

---

[2] vgl. „AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen", AFET-Arbeitshilfe 1/2012 und „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen, Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger" der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, dem Landesjugendamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, Februar 2017

## § 13
## Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung beider Vereinbarungspartner in Kraft. Sie ersetzt die jeweils bisherige Vereinbarung zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Leistungserbringer, diese tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt unbefristet, kann jedoch schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder Vereinbarungspartei ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Kündigungen durch den Leistungserbringer sind gegenüber der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zu erklären. Diese informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

(4) Kündigungen durch die Geschäftsstelle werden in schriftlicher Form gegenüber dem Leistungserbringer ausgesprochen. Die Geschäftsstelle informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

## § 14 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung umfasst die für den Leistungserbringer individuelle Kalkulation der Fachleistungsstunden.

(2) Die Entgeltvereinbarung (**Anlage A3)** wird durch beiderseitige Unterzeichnung durch Geschäftsstelle und Leistungserbringer geschlossen. Sie tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie geschlossen wurde und gilt mindestens zwölf Monate ab Abschluss. In diesem Zeitraum sind nachträgliche Ausgleiche unzulässig und Nachverhandlungen ausgeschlossen.

(3) Vom Mindestvereinbarungszeitraum kann abgewichen werden, wenn beim Leistungserbringer wesentliche strukturelle Veränderungen eintreten, die zu einer deutlichen Veränderung des vereinbarten Fachleistungsstundensatzes führen. Der Leistungserbringer hat gegenüber der Geschäftsstelle den dahingehenden Nachweis durch geeignete Unterlagen zu führen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Diese händigt die Geschäftsstelle auf Wunsch aus

## § 15
## Teilnichtigkeit und Änderungen

(1) Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung dann so

auszulegen und zu gestalten, dass der mit den nichtigen Vereinbarungsteilen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle für die Ausführung der Vereinbarung wesentlichen Mitteilungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 16
## Vereinbarungsausfertigungen

Der Leistungserbringer und die Geschäftsstelle erhalten jeweils eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine Ablichtung dieser Vereinbarung wird den an der Zweckvereinbarung beteiligten Jugendämtern durch die Geschäftsstelle ausgehändigt.

Regensburg,
Geschäftsstelle der Regionalen Koordinierungsstelle
für ambulante Kinder- und Jugendhilfen nach
dem SGB VIII
I.A.

_____
Dr. Volker Sgolik
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

Regensburg,
(Stempel Träger)

_____
Leistungserbringer
Funktionsbezeichnung

**Anlage 1**

Qualitätsmerkmale:

**Anlage 2**
zur Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und „Leistungserbringer" zur Durchführung von ambulanten Kinder- und Jugendhilfen nach dem SGB VIII
hier: Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

## Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

### 1. „Gewichtige Anhaltspunkte" für eine Kindswohlgefährdung

„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:
- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt,
- (indirekt auch) Erwachsenen- und Autonomiekonflikte und häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu Problemeinsicht, Mitwirkung und Annahme von Hilfe.

### „Gewichtige Anhaltspunkte" beim Kind oder Jugendlichen[3]

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge),
- unzureichender Ernährungszustand,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung von gesundheitlich gefährdenden Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung),
- unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen),
- fortgesetzte unentschuldigte Versäumnisse des Besuchs von Tageseinrichtung oder Schule,
- Gesetzesverstöße.

[3] Die nachfolgend aufgelisteten „gewichtigen Anhaltspunkte" sind in den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen berücksichtigt.

**„Gewichtige Anhaltspunkte“ in Familie und Lebensumfeld**

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder sonstige kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,

- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

**„Gewichtige Anhaltspunkte“ zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit**

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

**2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Verständigung des Jugendamtes) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten des Amtes für Jugend und Familie (durch Inobhutnahme, Verständigung der Polizei) erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist zwingend, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist jedes Jugendamt Ansprechpartner. Es wird jedoch empfohlen, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden.**

**Anlage 3**

Entgeltvereinbarung

ZPG Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

# „Peers informieren über Alkohol (PiA) – Ein Projekt zur Unterstützung von Kommunen bei der Implementierung von Peer-Projekten zur Alkoholprävention“

## im Rahmen der BZgA-Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit!“

**Hintergrund:**

Jugendliche in Deutschland sind im Schnitt 16,4 Jahre alt, wenn sie ihren ersten Alkoholrausch erleben.[1] Wenngleich das Alter diesbezüglich in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen und der Konsum von Alkohol bei Jugendlichen seit Jahren rückläufig ist, gibt es doch eine Gruppe unter ihnen, die hochriskant konsumiert. Die Trinkorte und zum Teil die Konsummuster haben sich ebenfalls verändert. Kommunen können dadurch vor großen Herausforderungen stehen. Repressive Maßnahmen führen häufig eher zu einer weiteren Verlagerung der Trinkorte.

**Ansatz:**

Ein präventiver Ansatz kann hier die Peer-Education-Strategie sein. Denn Peers haben einen guten Zugang zur Zielgruppe und treffen bei den Jugendlichen oftmals auf eine größere Akzeptanz, sodass sie einfacher als Vorbild wahrgenommen werden als Erwachsene.

Als Pilot-Projekt sollen daher im Rahmen der BZgA-Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit!“ in vier bayerischen Kommunen über eine Laufzeit von etwa zwei Jahren (Projektende: 31.12.2021) kommunale Peer-Aktionen zur Alkoholmissbrauchsprävention im Jugendalter durchgeführt werden.

Die Zielgruppe der Peer-Aktionen soll Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren umfassen. Bei Bedarf ist eine Öffnung der Altersgrenze nach oben oder unten möglich.

Bei den im Rahmen des Projekts stattfindenden Peer-Einsätzen könnten die Peers ihre Zielgruppe über Alkohol im Allgemeinen informieren, sie zum Überdenken bzw. ggf. zur Reduktion des eigenen Alkoholkonsums anregen sowie über vorhandene Hilfestrukturen informieren.

Das vorrangige Ziel der Peer-Einsätze soll somit die Sensibilisierung der Zielgruppe „Jugendliche“ für einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum und ggf. die Motivation zu einer entsprechenden Einstellungsänderung sein.

---

[1] vgl. Orth, B. & Merkel, C. (2019): Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi:10.17623/BZGA:225-ALKSY18-ALK-DE-1.0)

**Projekt-Ziel:**

Das übergeordnete Ziel des Projekts „PiA – Peers informieren über Alkohol" ist es, in den teilnehmenden Kommunen Strukturen wie regionale Präventionsnetzwerke für die Verankerung der Peer-Arbeit auf kommunaler Ebene zu nutzen bzw. ggf. zu schaffen und diese in Bayern zu erproben. Die Ergebnisse sollen in ein Konzept für die spätere bundesweite Implementierung von Peer-Projekten einfließen.

Durch das Projekt sollen Fachkräfte erreicht werden, die beim Aufbau, der Initiierung und Implementierung von Peer-Projekten unterstützt werden.

**Landeskoordination:**

Die Landeskoordination wird durch das Bayerische Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfolgen.

Die Landeskoordination wird sowohl die Evaluation des Projekts durchführen, als auch die Schulungen der Peers koordinieren und die kommunalen Ansprechpartner*innen der Peers begleiten.

Sie stellt das Bindeglied zwischen den teilnehmenden Kommunen und der BZgA dar.

**Teilnehmende Kommunen:**

Es sollen sowohl städtische als auch ländliche Regionen am Projekt teilnehmen, einschließlich kleinerer Städte. Für die Größe der teilnehmenden Kommunen wird keine Untergrenze festgelegt.

Die Auswahl der Kommunen erfolgt über ein Bewerbungsverfahren (siehe Anlage „Bewerbungsbogen Kommunen") beim Bayerischen Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Ein wichtiges Kriterium für die Bewerbung ist ein bereits vorhandenes lokales alkoholpräventives Netzwerk. In diesem örtlich, bereits etablierten alkoholpräventiv ausgerichteten Netzwerk soll das Projekt verankert werden. Mögliche Netzwerk-Partner können z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Ordnungsamt, Clubbetreiber, Veranstalter, Polizei, etc. sein.

Das Peer-Projekt soll in den ausgewählten Kommunen zudem möglichst an ein passendes Projekt-Konzept angegliedert werden. Ggf. bereits bestehende Peer-Projekte sollen in die (Weiter-)Entwicklung des Peer-Transfer-Projektes einbezogen werden.

**Koordination vor Ort:**

Für die Koordination in den Kommunen ist je ein projektfinanzierter Stellenanteil von 30% vorgesehen. Dieser Stellenanteil kann entweder bei einer Suchtpräventionsfachkraft oder aber einer anderen Fachkraft aus dem oben genannten Netzwerk, z.B. bei einem Jugendhilfeträger, angesiedelt sein. Möglichst sollen dort bereits vorhandene Stellen um den genannten Stellenanteil aufgestockt werden.

Sollte die 30%-Stelle nicht bei der Suchtpräventionsfachkraft vor Ort, sondern bei einer anderen Fachkraft aus dem Netzwerk angesiedelt sein, soll die Koordination dieser Stelle jedoch über die ansässige Suchtpräventionsfachkraft zur Landeskoordination erfolgen.

Die Stellen sollen für die Akquise der Peers, deren Betreuung sowie die Organisation der Peereinsätze in der Kommune verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit sollten die bestimmten Fachkräfte selbst auch an den Peer-Schulungen teilnehmen, um die Peers nachhaltig während des Projekts betreuen und die Schulungen ggf. in Zukunft für einen Transfer selbst durchführen zu können.

**Peers:**

Die Peers sollten mindestens 18 Jahre alt sein, da davon auszugehen ist, dass es auch zu Nachteinsätzen kommen kann.

Je teilnehmender Kommune sollen während der gesamten Projektlaufzeit, je nach Einsatzumfang und -frequenz, ca. vier bis sechs Peers zur Verfügung stehen, die Ihre Einsätze jeweils mind. in Zweier-Teams durchführen.

Eine ausreichende Anzahl der Peers ist wichtig, damit sich diese abwechseln können und ggf. Ausfälle durch Krankheit oder anderweitige Verpflichtungen einzelner Peers aufgefangen werden können.

Die Peers werden für Ihre Einsätze in den entsprechenden, durch die Landeskoordination koordinierten Peer-Schulungen geschult.

Für die geschulten Peers ist eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit vorgesehen. Zudem soll ihnen bei Ihren Einsätzen benötigtes Material zur Arbeitserleichterung sowie zur Wiedererkennung als Peer zu Verfügung gestellt werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die Kommunen selbst Mittel dafür aufbringen. Bei der Einwerbung der entsprechenden Mittel für diese Posten werden die Kommunen von der Landeskoordination unterstützt.

**Peer-Schulungen:**

In jeder teilnehmenden Kommune sollen je nach Bedarf ca. zweimal pro Jahr Schulungen vor Ort angeboten werden, deren Inhalte sich am vorliegenden Handbuch „PiA – Peers informieren über Alkohol" orientieren sollen.

Die Schulungen können ggf. auch für zwei Kommunen gemeinsam an einem günstig gelegenen Ort veranstaltet werden.

Die Durchführung der Schulungen erfolgt voraussichtlich durch eine*n externe*n, durch die Landeskoordination bestimmte*n, Partner*in (durchführende Kraft). Die Landeskoordination bzw. ein*e Mitarbeiter*in des Bayerischen Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) wird bei den Schulungen unterstützend tätig sein. Nach der ersten durchgeführten Schulung in der jeweiligen Kommune ist es auch möglich, dass die Koordinatoren der Kommunen bei der Durchführung der Schulung assistieren.

Die Organisation der Peer-Schulungen erfolgt über die Landeskoordination.

**Methoden bei den Peer-Einsätzen:**

Die einzusetzenden Methoden der Peers orientieren sich am vorliegenden Handbuch. Der Einsatz der Peers soll nach den Bedarfen der Kommunen gestaltet werden. Als Planungsunterstützung dient hierfür der vorliegende Leitfaden zur Durchführung kommunaler Peer-Projekte.

**FESTSTELLUNG**

**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2017**

(§ 79 Abs. 3 KommHV)

für

**Landkreis Amberg-Sulzbach**

| | Verwaltungs-haushalt Euro | Vermögens-haushalt Euro | Gesamt-haushalt Euro |
|---|---|---|---|
| Soll-Einnahmen | 101.473.069,80 | 16.333.020,83 | 117.806.090,63 |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste | 6.862,39 | 0,00 | 6.862,39 |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 101.466.207,41 | 16.333.020,83 | 117.799.228,24 |
| Soll-Ausgaben | 101.466.020,43 1) | 12.439.858,13 2) | 113.905.878,56 |
| + Neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 4.237.159,00 | 4.237.159,00 |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | 343.996,30 | 343.996,30 |
| - Abgang alter Kassenausgabereste | -186,98 | 0,00 | -186,98 |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 101.466.207,41 | 16.333.020,83 | 117.799.228,24 |
| **Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt 9.630.296,04

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 1.199.064,21

Amberg, den7. Juni 2018
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Anton Weber
Oberverwaltungsrat

**FESTSTELLUNG**

**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2018**

(§ 79 Abs. 3 KommHV)

für

**Landkreis Amberg-Sulzbach**

| | Verwaltungs-haushalt Euro | Vermögens-haushalt Euro | Gesamt-haushalt Euro |
|---|---|---|---|
| Soll-Einnahmen | 102.578.644,35 | 16.803.670,00 | 119.382.314,35 |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste | 8.051,13 | 0,00 | 8.051,13 |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 102.570.593,22 | 16.803.670,00 | 119.374.263,22 |
| Soll-Ausgaben | 102.570.593,22 1) | 11.022.422,10 2) | 113.593.015,32 |
| + Neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 5.953.515,00 | 5.953.515,00 |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | 172.267,10 | 172.267,10 |
| - Abgang alter Kassenausgabereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 102.570.593,22 | 16.803.670,00 | 119.374.263,22 |
| **Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt 8.492.271,31

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 234.763,31

Amberg, den11. Juni 2019
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Anton Weber
Oberverwaltungsrat

# HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.368.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.994.000 €
ab.

(2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“
   im Erfolgsplan
   in den Erträgen mit 613.100 €
   in den Aufwendungen mit 638.400 €
   und im Vermögensplan
   in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.928.400 €

2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“
   im Erfolgsplan
   in den Erträgen mit 166.800 €
   in den Aufwendungen mit 265.800 €
   und im Vermögensplan
   in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.230.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 3.723.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.990.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 52.366.222,92 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|---|---|
| Grundsteuer A | 1.038.082 € |
| Grundsteuer B | 8.364.775 € |
| Gewerbesteuer | 29.199.958 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 49.699.972 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 5.667.899 € |
| 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2019 | 25.043.457 € |
| Summe der Bemessungsgrundlagen | 119.014.143 € |

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

   b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach„ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.